

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON GÜTERTRANSPORTEN AUF DER STRASSE

(ABVS 2023 Werkverkehr-Inland)

Ausgabe 01.2023

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON GÜTERTRANSPORTEN AUF DER STRASSE

(ABVS 2023 Werkverkehr-Inland)

Ausgabe 01.2023

Dem Versicherungsnehmer sind gleichgestellt: der Versicherte sowie alle mit der Leitung oder Beaufsichtigung der Betriebe des Versicherungsnehmers oder des Versicherten beauftragten Personen.

A	Anwendungsbereich und Versicherungsschutz.....	2
Art. 1	Anwendungsbereich.....	2
Art. 2	Gedekte Risiken und Schäden.....	2
Art. 3	Gemeinsame Einschlüsse für beide Varianten.....	2
Art. 4	Gemeinsame Ausschlüsse für beide Varianten.....	4
Art. 5	Besondere Fälle.....	4
Art. 6	Selbstbehalt des Versicherungsnehmers.....	4
B	Dauer der Versicherung.....	4
Art. 7	Anfang und Ende.....	4
Art. 8	Aufenthalte.....	5
C	Wertbestimmung.....	5
Art. 9	Versicherungswert.....	5
Art. 10	Ersatzwert.....	5
Art. 11	Versicherungssumme.....	5
Art. 12	Unterversicherung.....	5
Art. 13	Doppelversicherung.....	6
D	Meldepflicht des Versicherungsnehmers.....	6
Art. 14	Anzeigepflicht bei Vertragsabschluss.....	6
Art. 15	Gefahrerhöhung.....	6
E	Obliegenheiten im Schadenfall.....	6
Art. 16	Schadenmeldung und Rettungsmassnahmen.....	6
Art. 17	Sicherstellung der Rückgriffsrechte.....	6
Art. 18	Schadenfeststellung.....	7
F	Schadenermittlung und Entschädigungsforderung.....	7
Art. 19	Expertise.....	7
Art. 20	Berechnung des Schadens.....	7
Art. 21	Entschädigungsforderung.....	8
G	Rechtsfragen.....	8
Art. 22	Zahlungspflicht.....	8
Art. 23	Handänderung.....	8
Art. 24	Geltendmachung der Rückgriffsrechte.....	8
Art. 25	Verwirkung.....	9
Art. 26	Wirkung der Massnahmen des Versicherers und des Havariekommissärs.....	9
Art. 27	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	9
Art. 28	Verhältnis zum Versicherungsvertrags-Gesetz (VVG).....	9
Art. 29	Meldestellen des Versicherers.....	9

A. Anwendungsbereich und Versicherungsschutz

Art. 1 Anwendungsbereich

Die Versicherung « Werkverkehr-Inland » gilt für Güter des Versicherungsnehmers, die während der ganzen versicherten Reise mit betriebseigenen Fahrzeugen innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein auf der Strasse transportiert werden (einschliesslich Bahnverlad des Fahrzeuges sowie Übersetzen mit der Fähre auf Schweizer Seen).

Art. 2 Gedeckte Risiken und Schäden

Der vereinbarte Versicherungsschutz, Variante A oder B, ist in der Police festgehalten. Fehlt eine Vereinbarung, gilt die eingeschränkte Versicherung gemäss Variante A.

a. Variante A: eingeschränkte Versicherung

Versichert sind Verlust und Beschädigung der versicherten Güter, sofern sie während der versicherten Reise eingetreten und die unmittelbare Folge sind von:

- Feuer, Explosion, Zusammenstoss des Transportmittels oder seiner Ladung mit einem fremden, festen Körper; Versinken oder Sturz des Transportmittels, Platzen der Pneu, Versagen der Bremsen, Bruch von Fahrzeugteilen samt Zubehör sowie der Ladevorrichtungen, Reißen der Ketten oder des Seilwerkes; Sturz der Güter während der Verladung, Umladung oder Ausladung sowie falls gemäss Art. 7 Abs. 2 gedeckt - während des unmittelbaren Hin- und Wegtransportes zum bzw. vom Fahrzeug.
- Erdbeben, Überschwemmung, Lawinen, Erd- oder Schneerutsch, Felssturz, Orkan, Blitz; Einsturz von Kunstbauten, Absturz von Luftfahrzeugen oder Teilen davon; Einbruch in die Garage, in der das Fahrzeug eingestellt ist, sowie Beraubung.

b. Variante B: erweiterte Versicherung

Versichert sind Verlust und Beschädigung der versicherten Güter, sofern sie nachweisbar während der versicherten Reise eingetreten sind.

Art. 3 Gemeinsame Einschlüsse für beide Varianten

Versichert sind die Kosten, die aufgewendet werden zur

- Feststellung eines gedeckten Schadens durch die Beauftragten des Versicherers
- Verhütung eines unmittelbar drohenden oder Minderung eines gedeckten Schadens.

Art. 4 Gemeinsame Ausschlüsse für beide Varianten

- a. Nicht versichert sind die Folgen von:
 - unrichtiger Deklaration, Verletzung von Ein-, Aus- oder Durchfuhrbestimmungen sowie von Devisen- und Zollvorschriften
 - Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht
 - Verzögerung in der Beförderung oder Ablieferung, unabhängig von der Ursache.
- b. Nicht versichert sind ausserdem Schäden, die entstanden sind durch:
 - Luftfeuchtigkeit
 - Temperatureinflüsse und Temperaturschwankungen
 - Vorgänge, die in der Natur der Güter liegen, wie Selbstverderb, Erhitzung, Selbstentzündung, Schwund, Abgang, gewöhnliche Leckage
 - Ungeziefer, das von den versicherten Gütern stammt
 - ungeeigneten Zustand der Güter für die versicherte Reise
 - ungeeignete oder ungenügende Verpackung
 - gewöhnliche Abnutzung
 - Kernenergie und Radioaktivität. Dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf Schäden durch Radioisotope und Anlagen für die Produktion von ionisierenden Strahlen (z.B. für medizinische Zwecke).
 - Einsatz von chemischen, biologischen, biochemischen oder elektromagnetischen Waffen
 - Übertragbare Krankheiten.
- c. Ferner sind nicht versichert:
 - Schäden an Mehrweg-Transportverpackungen und Transportbehältnissen
 - Vernässung durch Niederschläge, wenn die Güter nicht zweckmässig geschützt sind
 - Haftpflichtansprüche für Schäden, welche die versicherten Güter verursachen
 - Schäden, welche die Güter nicht unmittelbar betreffen, wie Zins-, Kurs- oder Preisverluste, Nutzungs- oder Betriebsverluste, Vertragsstrafen
 - Liegegelder, Standgelder und Frachtzulagen aller Art, die mit einem Schaden verbundenen Umtriebe
 - Kosten, soweit sie nicht durch Art. 3 eingeschlossen sind
 - die Folgen von Cyberrisiken
 - die Folgen von Stromausfall und Stromknappheit.
- d. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn mit Wissen des Versicherungsnehmers
 - der Transport oder das Fahrzeug den Vereinbarungen nicht entspricht
 - die Güter mit ungeeigneten Fahrzeugen befördert werden
 - das Frachtgut fehlerhaft verladen oder das Fahrzeug überladen wird
 - die Vorschriften über die Güterbeförderung oder den Verkehr verletzt werden, wie durch das Befahren von Strassen oder Brücken, die behördlich gesperrt sind oder deren Benutzung nur Fahrzeugen mit begrenztem Gewicht oder Ladeprofil gestattet ist.
- e. Wenn nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Versicherungsschutz für die Folgen von Ereignissen aus politischen oder sozialen Motiven.

Ein Versicherungsschutz besteht auch dann nicht, wenn sich die Ursache eines Schadens nicht feststellen lässt, es jedoch möglich ist, dass der Schaden durch ein solches Ereignis entstanden ist.

Art. 5 Besondere Fälle

Wenn nichts anderes vereinbart ist, so sind nur gemäss Variante A (eingeschränkte Versicherung) versichert:

- unverpackte Güter
- Rücksendungen
- gebrauchte Güter oder Güter, die in beschädigtem Zustand

Art. 6 Selbstbehalt des Versicherungsnehmers

Bei Verlust und Beschädigung gemäss Art. 2a): kein Selbstbehalt.

Bei Verlust und Beschädigung gemäss Art. 2b), die nicht Folge eines Ereignisses im Sinne von Art. 2a) sind:

- Diebstahl und Abhandenkommen:
Selbstbehalt X % des gedeckten Schadenbetrages (ohne Kosten), jedoch mindestens CHF XXX und höchstens CHF XXX pro Schadenfall
- alle übrigen Verluste und Beschädigungen: Selbstbehalt. X % des gedeckten Schadenbetrages (ohne Kosten), jedoch mindestens CHF XXX und höchstens CHF XXX pro Schadenfall

B. Dauer der Versicherung

Art. 7 Anfang und Ende

Die Versicherung beginnt, sobald die Güter auf das Fahrzeug verladen werden, mit dem sie die versicherte Reise antreten. Sie endet, sobald die Güter am Ende der versicherten Reise ausgeladen sind, spätestens aber XTage nach Ankunft des Fahrzeuges.

Aufgrund besonderer Vereinbarung sind die Güter auch während des unmittelbaren Hin-Transportes zum Fahrzeug und unmittelbaren Wegtransportes vom Fahrzeug versichert.

Die Versicherung gilt ohne Unterbruch, selbst wenn mehrere aufeinanderfolgende Strassenfahrzeuge benützt werden. Vorbehalten bleiben die einschränkenden Bestimmungen für Aufenthalte gemäss Art. 8.

Art. 8 Aufenthalte

Werden die Güter während der versicherten Reise aufgehalten, so ist der Versicherungsschutz für jeden einzelnen Aufenthalt auf X Tage begrenzt. Als Aufenthalt gilt die Zeitspanne zwischen der Ankunft des anbringenden und der Abfahrt des weiterbefördernden Strassenfahrzeuges.

Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass beim Abstellen des beladenen Fahrzeuges oder bei vorübergehender Lagerung der Güter alle Massnahmen getroffen werden, die für Fahrzeug und Güter den bestmöglichen Schutz gewährleisten. Für Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Obliegenheit ergeben, kann die Entschädigung in einem, dem Grade des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis herabgesetzt werden.

C. Wertbestimmungen

Art. 9 Versicherungswert

Der Versicherungswert ist gleich dem Wert der Güter am Ort und zur Zeit des Beginns der versicherten Reise zuzüglich anfallende Kosten bis zum Bestimmungsort.

Art. 10 Ersatzwert

Der Ersatzwert ist der Wert, den die Güter zur Zeit des Schadenereignisses am Bestimmungsort der versicherten Reise gehabt hätten. Beim Fehlen eines Gegenbeweises wird vermutet, dass der Ersatzwert mit dem Versicherungswert übereinstimmt.

Art. 11 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist die Höchstsumme der Entschädigungen für alle Verluste und Beschädigungen, selbst wenn diese aus verschiedenen Ereignissen herrühren. Dagegen vergütet der Versicherer die Kosten für Verhütung, Minderung oder Feststellung eines gedeckten Schadens auch dann, wenn sie zusammen mit den genannten Entschädigungen die Versicherungssumme überschreiten.

Art. 12 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert, besteht Versicherungsschutz für Verluste und Beschädigungen oder Kosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Ersatzwert.

Art. 13 Mehrfachversicherung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Mehrfachversicherung dem Versicherer schriftlich oder mittels Textnachweis zu melden, sobald er davon Kenntnis erhält. Der Versicherer leistet bei Mehrfachversicherung nur subsidiär.

D. Meldepflicht des Versicherungsnehmers

Art. 14 Wesentliche Gefahrsveränderung

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer eine erhebliche Tatsache welche eine wesentliche Gefahrsveränderung herbeiführt unmittelbar in schriftlich oder mittels Textnachweis zu melden. Die Vertragsparteien können aufgrund der Gefahrsveränderung eine Vertragsanpassung oder Kündigung gemäss Versicherungsvertrags-Gesetz Art. 28 – 32 VVG verlangen.

E. Obliegenheiten im Schadenfall

Art. 15 Schadenmeldung und Rettungsmassnahmen

Der Versicherungsnehmer hat jedes ihm bekannt gewordene Schadenereignis dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und dessen Anordnungen zu befolgen.

Ausserdem hat der Versicherungsnehmer im Schadenfall für die Erhaltung und Rettung der Güter sowie für die Minderung des Schadens unverzüglich zu sorgen. Der Versicherer kann auch selbst eingreifen.

Bei Verletzung der Obliegenheit kann die Entschädigung in einem, dem Grade des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis herabgesetzt werden.

Art. 16 Sicherstellung der Rückgriffsrechte

Die Rechte gegenüber Dritten, die für den Schaden haftbar gemacht werden können, sind sicherzustellen. Der Versicherungsnehmer haftet für jede Handlung oder Unterlassung, welche die Rückgriffsrechte beeinträchtigt.

Art. 17 Schadenfeststellung

- a. Im Schadenfall ist in der Schweiz der Versicherer, im Ausland sein Havariekommissär, unverzüglich beizuziehen, damit sie den Schaden feststellen und die nötigen Massnahmen treffen.
- b. Ausserdem hat der Versicherungsnehmer bei einem Verkehrsunfall oder Diebstahl die Polizei unverzüglich zu verständigen und von ihr eine Tatbestandsaufnahme zu verlangen.
- c. Bei äusserlich nicht erkennbaren Schäden am transportierten Gut ist deren Feststellung innerhalb einer Woche, seitdem der Empfänger die Güter in Gewahrsam genommen hat, zu verlangen.
- d. Die Kosten für die Intervention des Havariekommissärs sind von demjenigen zu bezahlen, der ihm den Auftrag erteilt hat. Der Versicherer wird sie zurückerstatten, sofern und soweit der Schaden gedeckt ist.
- e. Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht befreit, wenn der Schaden nicht in der vorgeschriebenen Weise festgestellt wird

F. Schadenermittlung und Entschädigungsforderung

Art. 18 Expertise

Können sich die Parteien über Ursache, Art und Umfang des Schadens nicht einigen, so ist ein Experte beizuziehen. Falls es ihnen nicht gelingt, sich über dessen Wahl zu verständigen, hat jede Partei einen Experten zu bezeichnen. Können sich diese nicht einigen, so müssen sie einen Obmann wählen oder ihn durch die zuständige Behörde bestimmen lassen.

Der Expertenbericht soll alle Angaben enthalten, die nötig sind, damit sich die Haftung des Versicherers beurteilen und der Schaden berechnen lässt.

Jede Partei übernimmt die Kosten des von ihr bezeichneten Experten. Die Kosten für den Obmann werden je zur Hälfte von den beiden Parteien übernommen.

Art. 19 Berechnung des Schadens

- a. Bei Beschädigung ist die Wertverminderung in Prozenten des Gesundheitswertes zu ermitteln. Dieser Prozentsatz, berechnet auf den Ersatzwert, ergibt den Schaden. Der Versicherer oder der Havariekommissär kann verlangen, dass der Wert der beschädigten Güter durch eine öffentliche Versteigerung festgestellt wird.
- b. Kann ein beschädigter Gegenstand repariert werden, dann bilden die Reparaturkosten die Grundlage der Schadenberechnung. Ein Minderwert nach der Instandstellung ist nicht versichert. Müssen die Güter unterwegs wegen einer Beschädigung verkauft werden, so gehört der Reinerlös dem Anspruchsberechtigten. Der Schaden besteht aus dem Unterschied zwischen Ersatzwert und Reinerlös.
- c. Der Versicherer ist nicht verpflichtet, beschädigte Güter zu übernehmen.
- d. Bei Verlust wird der Schaden auf den Ersatzwert im Verhältnis des verlorenen Teils zum Ganzen berechnet.
- e. Der Versicherer vergütet weder Fracht, Zölle oder andere Kosten, die sich infolge eines Schadenereignisses einsparen lassen. Ferner wird der Schadenersatz, den der Versicherungsnehmer von Dritten erhalten hat, von der Leistung des Versicherers abgezogen.

Art. 20 Entschädigungsforderung

Wer eine Entschädigungsforderung geltend macht, muss sich durch die Police oder das Versicherungszertifikat legitimieren. Er hat ferner zu beweisen, dass die Güter, während der versicherten Reise einen Schaden erlitten haben, für den der Versicherer einzustehen hat. Zu diesem Zweck sind mit der Schadenrechnung alle nötigen Belege (z.B. Rechnungen, Frachtpapiere, Polizeirapporte, Havarieberichte, Tatbestandsaufnahmen, Expertenberichte) einzureichen.

G. Rechtsfragen

Art. 21 Geltendmachung der Rückgriffsrechte

Der Versicherungsnehmer tritt sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten an den Versicherer ab. Diese Abtretung wird wirksam, sobald der Versicherer seine Leistungspflicht erfüllt hat. Der Versicherungsnehmer hat eine Abtretungserklärung auf Verlangen des Versicherers zu unterzeichnen.

Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer in eigenem Namen die Rückgriffsrechte geltend macht. Die Kosten trägt der Versicherer. Dieser ist berechtigt, den Anwalt des Versicherungsnehmers zu bestimmen und zu instruieren.

Ohne das Einverständnis des Versicherers darf der Versicherungsnehmer den von Dritten angebotenen Schadenersatz nicht annehmen.

Art. 22 Verwirkung

Rechtsansprüche gegen den Versicherer erlöschen, sofern sie nicht innerhalb von ... Jahren, nachdem das Schadenereignis eingetreten ist, gerichtlich geltend gemacht werden.

Art. 23 Wirkung der Massnahmen des Versicherers und des Havariekommissärs

Die vom Versicherer oder Havariekommissär angeordneten Massnahmen, um einen Schaden festzustellen, zu mindern oder zu verhüten oder um die Regressrechte zu wahren oder geltend zu machen, bewirken keine Anerkennung einer Leistungspflicht.

Art. 24 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist (der schweizerische Sitz des Versicherers), es sei denn, das Gesetz schreibt einen anderen Gerichtsstand zwingend vor.

Art. 25 Verhältnis zum Versicherungsvertrags-Gesetz (VVG)

Die folgenden Artikel des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG: Stand am 1. Januar 2022) finden keine Anwendung:

Art. 42 Abs. 4, 45 Abs. 1, 46, 46b, 46c, 50.

Die übrigen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sind nur anwendbar, soweit spezifische Bedingungen in der Police nicht davon abweichen.

Art. 26 Meldestellen des Versicherers

Alle Anzeigen und Mitteilungen sind an die zuständige Geschäftsstelle oder den schweizerischen Sitz des Versicherers zu richten. Kündigungs- und Rücktrittserklärungen müssen vor Ablauf der Frist dort eintreffen.

ABVS 2023, Ausgabe 01.2023